

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 19./20.02.2014

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016; hier: Überarbeitung des Datensatzes Meldung (DSME)	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV; hier: Anpassung der Definition des UV-Grundes B05 im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)	9
3.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Streichung der Fehlerprüfungen im Feld „Anschriftenzusatz“	11
4.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfung im Datenbaustein Anschrift (DBAN) zur Berücksichtigung des Zusatzes „-Neu-“ in der Anschrift	13
5.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfungen im Datenbaustein Name (DBNA) zur Berücksichtigung von Hochkommata im Geburts- und Familiennamen	15
6.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Reduzierung der Prüfungen zum Tätigkeitsschlüssel 2003 (TS2003)	17
7.	Änderung der Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aktualisierung der Empfänger des Datensatzes Betriebsdaten (DSBT)	19
8.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderung der Anlage 17 hinsichtlich der Datenlieferungen an AOKs mit unterschiedlichen Datenannahmestellen	21
9.	Änderung der Anlage 19 Teil c des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung der Betriebsnummern für die Verwendung des UV-Grundes A07	23

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
10.	Änderung der Anlage 22 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Dokumentation der Kombinationsprüfung bei den Datenannahmestellen	25

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016;

hier: Überarbeitung des Datensatzes Meldung (DSME)

In den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 (TOP 8), 24./25.11.2009 (TOP 13), 23./24.02.2010 (TOP 11) und am 04./05.05.2010 (TOP 3) ist festgestellt worden, dass der DSME nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspricht. Neben der Berücksichtigung von neuen technischen und fachlichen Werten im Datensatz sind die Voraussetzungen zu schaffen, um gesetzliche Neuerungen im Arbeitgebermeldeverfahren effizient umsetzen zu können. Darüber hinaus ist die inhaltliche Struktur des DSME zu verbessern.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.03.2013 (TOP 11)¹ ist zur Erarbeitung der fachlichen Anforderungen, der technischen Rahmenbedingungen sowie eines Zeitplanes eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

1. Erweiterungen im Datensatz

Ursprünglich hatte die Arbeitsgruppe vorgesehen, zur Verbesserung der Struktur bestehende Felder zu verlegen; darüber hinaus sollten notwendige neue Felder an geeigneter Stelle in den Datensatz aufgenommen werden. Die Umsetzung der neuen Datensatzstruktur würde jedoch aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) einen erheblichen Umstellungsaufwand verursachen und einer Neuentwicklung nahe kommen. Als Kompromisslösung hat die Arbeitsgruppe daher beschlossen, die bestehende Struktur des Datensatzes und der Datenbausteine nicht zu verändern sowie neue Felder im Datensatz an das Ende des DSME anzufügen.

¹ Nicht veröffentlicht

Konkret sind folgende Ergebnisse erzielt worden:

1.1 Versionierung des Datensatzes

Das Feld „VERSIONS-NR“ im DSME verfügt über zwei Stellen und wird nur bei einer Änderung der Satzlänge angepasst. Aufgrund dieser eingeschränkten Versionierung ist nicht eindeutig feststellbar, ob ein Arbeitgeber bei einer Änderung im DSME, die nicht zu einer Veränderung der Datensatzlänge führt, die richtige Datensatzversion liefert. Daher wird ein neues Feld „NEBENVERSIONS-NR“ im DSME aufgenommen. Diese Versions-ID besteht aus einer zweistelligen Releasenummer und bildet die laufende Versionierung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens ab.

Beispiel: Bei der Version 2.53 der Anlage 9.4 wäre im bestehenden Feld VERSIONS-NR der Wert „02“ und im neuen Feld NEBENVERSIONS-NR der Wert „53“ anzugeben.

1.2 Erstelldatum des Arbeitgebers

Zur Verbesserung der Revisionsfähigkeit des künftigen maschinellen Lohnnachweises der Unfallversicherung wird das Datum benötigt, zu dem die Meldungen vom Arbeitgeber erstellt wurden. Mit diesem Datum kann der Unfallversicherungsträger dem Arbeitgeber nachweislich darstellen, auf welche Entgeltmeldungen sich die im Beitragsbescheid deklarierte Beitragshöhe bezieht. Darüber hinaus können perspektivisch die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung die fristgerechte Abgabe von Meldungen prüfen.

Hierzu wird das bisherige Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ im DSME genutzt, das der Arbeitgeber bereits bislang befüllt. Dieses Datum wird künftig nicht mehr von der annehmenden Stelle überschrieben, sondern als statischer Wert an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet.

Da hierdurch innerhalb der Sozialversicherung die in diesem Feld bislang ersichtliche Information verloren geht, wann die Daten von den Datenannahmestellen der Krankenkassen weitergeleitet wurden, wird zusätzlich ein neues Feld „DATUM-VERARBEITUNG“ geschaffen. Dieses Feld ist nicht vom Arbeitgeber, sondern erstmals von den Datenannahmestellen der Krankenkassen zu befüllen und entspricht inhaltlich dem bisher im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ angegebenen Wert.

Felder, die ausschließlich innerhalb der Sozialversicherung befüllt werden, erhalten in der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV die Bezeichnung „INTERN“ (Erläuterung: Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger).

1.3 Aufnahme der Prod-/Mod-ID

Durch die Integration der bislang nur im Datensatz Kommunikation (DSKO) abgebildeten Prod-/Mod-ID in den DSME können die Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit unmittelbar erkennen, mit welchem Entgeltabrechnungsprogramm eine (fehlerhafte) Meldung erstellt wurde. Dies verbessert die Recherchemöglichkeit der einzelnen Sozialversicherungsträger, da diese den DSKO von den Datenannahmestellen nicht weitergeleitet bekommen.

Da der DSME auch für Meldungen innerhalb der Sozialversicherung genutzt wird, muss durch entsprechende Fehlerprüfungen sichergestellt werden, dass die Felder zur Prod-/Mod-ID ohne Inhalte gemeldet werden können.

1.4 Reservfelder für künftige Erweiterungen

Um den DSME zukunftsfest auszugestalten, werden drei neue Reservfelder mit jeweils 100 Zeichen aufgenommen für die künftige Abbildung von

- Werten zur Steuerung und Identifikation,
- Kennzeichen, ob Datenbausteine vom Arbeitgeber geliefert werden und
- Kennzeichen, ob Datenbausteine innerhalb der Sozialversicherung geliefert werden.

1.5 Aufnahme einer technischen ID

Am 07.01.2014 wurden die geplanten Erweiterungen mit Vertretern von Softwareerstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen (SWE) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erörtert. Hierbei ist die Notwendigkeit einer Datensatz-ID zum Zwecke der Zuordnung einer abgewiesenen Meldung erkannt worden. Durch die Verwendung einer für den ursprünglichen Absender der Datei eindeutigen Datensatz-ID wird die Zuordnung einer Meldung im Ursprungssystem zweifelsfrei möglich und eine Bearbeitung des Fehlerfalls beschleunigt.

Zur Vermeidung von Konvertierungsproblemen wird der Zeichenvorrat analog des Feldes „AKTENZEICHEN VERURSACHER“ eingeschränkt. Da hierdurch eine inhaltliche Abweichung zu der bestehenden Datensatz-ID im AAG-Verfahren entsteht, wird das Feld im DSME „TECHNISCHE-ID“ benannt.

Da die technische ID ausschließlich für das Fehlerrückmeldeverfahren benötigt wird, erfolgt weder eine Speicherung dieses Wertes durch die Krankenkassen noch eine Weiterleitung an

die DSRV. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Fehlerrückmeldungen der DSRV an die Datenannahmestellen der Krankenkassen keine Information zur technischen ID zur Verfügung steht.

1.6 Ergänzungen im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)

Als weiterer Kompromiss wird entgegen der Regel, die bestehende Datensatzstruktur nicht zu verändern, der DBME um ein Kennzeichen „Additionspflege“ für Meldungen der Krankenkassen an die Rentenversicherungsträger für Pflegepersonen erweitert. Dadurch wird erreicht, dass die Angabe zur Additionspflege weder in den DSME aufgenommen noch ein neuer Datenbaustein beschrieben werden muss. Felder, die ausschließlich innerhalb der Sozialversicherung befüllt werden, erhalten in der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV die Bezeichnung „INTERN“ (Erläuterung: Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger).

Ferner wird im DBME ein Reservefeld aufgenommen. Hierdurch wird sichergestellt, dass neu aufzunehmende Angaben in der Meldung, die einen fachlichen Bezug zu den Inhalten des DBME haben, dort abgebildet werden können.

1.7 Keine Sortierung der Schalterleiste

Ziel war es, die Merkmale für die Datenbausteine Sofortmeldung und GKV-Monatsmeldung unmittelbar an die übrigen Merkmale in der entsprechenden Rubrik anzufügen. Dies wird aufgrund der unter Ziffer 1 genannten Kompromisslösung nicht umgesetzt.

1.8 Keine Erweiterungen bei den Angaben zum Arbeitnehmer

Ziel war es überdies, insbesondere ausländische Namen und Adressangaben, für die die derzeitigen Feldlängen nicht ausreichen, vollständig im Meldeverfahren abzubilden. Ferner sollte das Geburtsland vom Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) in den Datenbaustein Geburtsangaben verschoben werden, damit die Angabe des Geburtsortes ohne die zusätzliche Übermittlung des DBEU näher qualifiziert werden kann. Um im Sinne der unter Ziffer 1 genannten Kompromisslösung die Struktur der Datenbausteine nicht zu verändern, werden diese Anpassungen nicht vorgenommen.

2. Kein gesonderter Stornierungsdatensatz

In der Arbeitsgruppe ist eine gesonderte Stornierungsmeldung, die auf Grundlage einer Datensatz-ID basiert, bewertet worden. Ziel war es, die derzeit bestehende Notwendigkeit von Konvertierungen bei Stornierungsmeldungen aufgrund unterschiedlicher Versionen künftig auszuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass in der neuen Stornierungsmeldung grund-

sätzlich keine fachlichen Werte enthalten sind. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ab dem Zeitpunkt der Einführung der Datensatz-ID noch für mindestens vier weitere Kalenderjahre (Verjährungszeitraum) Meldungen storniert werden, die bereits abgegeben wurden und keine Datensatz-ID enthalten.

Beispiel:

Einführung einer Datensatz-ID im Meldeverfahren:	01.01.2016
Zeitraum, in dem Meldungen ohne Datensatz-ID vorhanden sind, die storniert werden können:	01.01.2012 – 31.12.2015
Zeitpunkt, zu dem grundsätzlich nur noch Meldungen mit einer Datensatz-ID vorhanden sind, die storniert werden können:	01.01.2020

Für die Übergangszeit vom 01.01.2016 – 31.12.2019 wären in der neuen Stornierungsmeldung weiterhin mehrere fachliche Werte anzugeben, damit die Sozialversicherungsträger die Stornierungsmeldung der zu stornierenden Meldung auch dann eindeutig zuordnen können, sofern diese keine Datensatz-ID aufweist. Erst im fünften Kalenderjahr nach Einführung der Datensatz-ID würden die fachlichen Werte in der neuen Stornierungsmeldung entfallen können, vorausgesetzt, es würden keine Meldungen außerhalb des Verjährungszeitraumes storniert. Dies kann jedoch nicht ausgeschlossen werden (z. B. bei Anwendung der 30jährigen Verjährungsfrist im Rahmen der Betriebsprüfung, Korrektur von Meldungen aufgrund eines Sozialgerichtsverfahrens). Die Umsetzung einer gesonderten Stornierungsmeldung wird daher nicht weiter verfolgt.

3. Keine Bewertung der Nutzung von XML-Strukturen

In der Arbeitsgruppe bestanden auch Überlegungen, ungeachtet der Überarbeitung des DSME einen möglichen Umstieg der Arbeitgeberverfahren auf XML Nutzdaten vertiefend zu erörtern. Im Ergebnis wird jedoch innerhalb der Sozialversicherung derzeit keine Notwendigkeit zur Bewertung des XML-Standards gesehen.

4. Verpflichtende Vorgabe zur Nutzung des eXtra-Standards

Analog der Ergänzungen der „Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ in der vom 01.01.2014 an geltenden Fassung werden auch die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016 entsprechend erweitert. Im Sinne von § 17 Abs. 1a DEÜV i. d. F. ab dem 01.01.2016 wird der eXtra-Standard unter Ziffer 5.1 als verpflichtender Standard dokumentiert.

5. Erweiterung des Datenbausteines Unfallversicherung

Aufgrund der Festlegung zur Konkretisierung des UV-Grundes B05 unter TOP 2 der Niederschrift dieser Besprechung wird der Datenbaustein Unfallversicherung entsprechend angepasst.

6. Zeitliche Umsetzung

Die geänderten Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV treten am 01.01.2016 in Kraft.

Die mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) geplanten Änderungen im Arbeitgebermeldeverfahren (Wegfall des Sozialausgleiches, Reduzierung des Qualifizierten Meldedialoges auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen) bleiben in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016 noch unberücksichtigt. Die sich hieraus ergebenden Anpassungen werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 vorgenommen.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

7. Fehlerprüfungen im neuen DSME

Auf Grundlage der genehmigten Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016 werden die erforderlichen Anpassungen in den Fehlerprüfungen vorgenommen. Ziel ist es, die geänderte Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der ersten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2015 zu verabschieden, damit ausreichend Zeit für die technische Umsetzung der neuen Fehlerprüfungen bleibt.

Die konkrete Ausgestaltung der neuen Fehlerprüfungen erfolgt durch eine temporäre Arbeitsgruppe unter der Leitung der DRV Bund.

Anlagen

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

20.02.2014

**Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und
Datenübermittlung zur Sozialversicherung
nach § 28b Absatz 2 SGB IV**

in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XX.XX.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	4
1.3	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	4
1.4	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit	5
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	GKV-Monatsmeldungen	7
2.5	Sofortmeldungen	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	8
3	Automatisiertes Meldeverfahren	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Datensätze und Datenbausteine	9
3.2.1	Datensatz Kommunikation (DSKO)	9
3.2.2	Datensatz Meldung (DSME)	10
3.2.3	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	10
3.2.4	Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	10
3.3	Stornierung von Meldungen	10
3.4	Verarbeitungsbestätigung	11

4	Maschinelle Ausföhlhilfen	11
5	Datenöbermittlung	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Datenöbertragung	12
5.3	Dateiaufbau	12
5.4	Datenannahmestellen	12
6	Übergangsregelungen zur Öbermittlung der Meldedaten Unfallversicherung	12
7	Abkürzungsverzeichnis	14

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau des Meldedatensatzes und der Datenbausteine.

Die Besonderheiten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (siehe § 31 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV -) bleiben unberührt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu

verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einstugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.6 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom

15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als "Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt" ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Als "Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung" ist im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. Im DBUV ist hingegen als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 GKV-Monatsmeldungen

Zur Prüfung und Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242b Absatz 3 SGB V und zur Prüfung der Anwendung der Gleitzone Regelung und des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenzen durch die Krankenkassen nach § 28h Absatz 2a Nummern 2 und 3 SGB IV haben Arbeitgeber bei versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigten, für unständig Beschäftigte und in den Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt, soweit bekannt, eine monatliche Meldung an die zuständige Einzugsstelle abzugeben (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Diese Meldung ist auch abzugeben, sofern der Arbeitgeber den Anspruch auf Sozialausgleich nicht vollständig durch eine Verringerung des monatlichen Beitragsanteils des Arbeitnehmers begleichen kann (§ 242b Absatz 2 Satz 4 SGB V).

Dabei sind die genannten Meldepflichten zur Durchführung des Sozialausgleichs nur für die Kalenderjahre umzusetzen, für die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag größer 0,00 EUR bekannt gibt und daher ein Sozialausgleich in Betracht kommen kann. Dessen ungeachtet bleiben die Meldeverpflichtungen der Arbeitgeber in den Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung zur Feststellung der Anwendung der Gleitzone Regelung und zur Überprüfung des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bestehen.

Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die landwirtschaftliche Krankenkasse als Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist in das Beitragsverfahren über den Gesundheitsfonds nicht eingebunden und auch am Risikostrukturausgleich nicht beteiligt. Von der landwirtschaftlichen Krankenkasse wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Daher werden deren Mitglieder nicht von dem Sozialausgleich erfasst. Eine GKV-Monatsmeldung ist für Arbeitnehmer, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, nicht abzugeben.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Vom 01.01.2006 an dürfen auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen für die maschinelle Datenübermittlung genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen
 - Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)
- zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

3.2.1 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

3.2.2 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, GKV-Monatsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV)

3.2.3 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 5 Absatz 5 DEÜV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) unverzüglich zu melden. Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber alle relevanten Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe dem BNS mit.

3.2.4 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
- Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-) Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Entgeltmeldungen für Meldezeiträume vor dem 01.06.2011. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der neuen Version (02) des DSME wiedergeben.

3.4 Verarbeitungsbestätigung

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme (Verarbeitungsbestätigung). Positive Verarbeitungsbestätigungen werden dem Ersteller der Datei entweder über den Kommunikationsserver oder per E-Mail zugestellt, wobei der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO auf die Übermittlung von positiven Verarbeitungsbestätigungen (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze beziehungsweise Datenbausteine) verzichten kann.

Auf die Zustellung einer negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze beziehungsweise Datenbausteine) kann dagegen nicht verzichtet werden. Allerdings kann der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO steuern, ob negative Verarbeitungsbestätigungen in Dateiform (Rückgabe fehlerhafter Datensätze beziehungsweise Datenbausteine mit angehängtem Fehlerdatenbaustein) verschlüsselt über den Kommunikationsserver oder per E-Mail als Fehlerprotokoll unter Angabe eines Fehlertextes (Fehlertext gemäß Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung) zugestellt werden sollen.

Gleiches gilt für die Rückmeldung der Versicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Datenübermittlung

5.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Sofortmeldungen der Kommunikationsserver der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen ist. Die zu verwendende Versionsnummer des eXTra-Standards muss sich dabei an der jeweils aktuellen im Bundesanzeiger veröffentlichten Version orientieren und ist von den Kommunikationspartnern zeitnah zu implementieren. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

5.2 Datenübertragung

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.3 Dateiaufbau

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze.

5.4 Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Übergangsregelungen zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgelt-

meldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind spätestens in Entgeltmeldungen aufzunehmen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2010.

Entwurf

7 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BNS	Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
MOD-ID	Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

4.1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV) KVDEU = Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV) AGTRV = Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung RVTAG = Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber AGBVD = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung BVAGD = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

4.2 DSKO - Datensatz Kommunikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders aus dem Vorlaufsatz und dem Datensatz DSME. nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) 01 - 99 Zulässig ist der Wert „02“ für diese Version. Er gilt bis zur Bekanntgabe einer neuen Version.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes
064-078	015	an	M	BBNR-ERSTELLER BBNRER	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER NAME2	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER NAME3	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	K	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Strasse des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = Männlich W = Weiblich
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFAENGER- PROTOKOLLE <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen					
411-411	001	an	M	VER-BESTAETIGUNG <i>VERBEST</i>	Bestätigung der fehlerfreien Verarbeitung erwünscht: J = Ja N = Nein
412-412	001	an	M	KENNZ-FEHLRUECK <i>FERUECK</i>	Verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen und sonstigen Rückmeldungen mittels Datensatz erwünscht: J = Ja, über E-Mail K = Rückmeldungen über den Kommunikationsserver der Datenannahmestellen
413-415	003	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
Daten zum Fehlersachverhalt					
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.3 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BBNR-BETRIEBSSTAETTE <i>BBNRBS</i>	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfol- genden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-089	011	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerber- ater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen) nnnnnnnn
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe 11 = Änderung der Betriebsbezeichnung 12 = Änderung der Anschrift 13 = Änderung des Status/Ruhendkennzeichens 14 = Änderung des Ansprechpartners 15 = Änderung im Datenbaustein DBKA 16 = Änderung der Meldenden Stelle 17 = Kombination aus 12-16 18 = Kombination aus 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12-16
107-111	005	an	m	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 NAME2	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 NAME3	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT ORT	Ort des Betriebes
246-278	033	an	K	STRASSE STR	Straße des Betriebes Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER HNR	Hausnummer des Betriebes
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH PLZPO	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
298-307	010	an	K	POSTFACH POSTFACH	Postfach des Betriebes
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN RUHEND	Bestätigung über die Betriebstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebstätigkeit (Mitteilung für Betriebseinstellungen bis Ende des lfd. Kalenderjahres möglich) A = aktiver Betrieb R = Betriebsaufgabe
309-323	015	an	K	MELDENDE-STELLE BBNRME	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (betriebsintern) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Hinweis: Bei Unternehmen, die über mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern verfügen, wird die Betriebsstätte, welche die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet. Dies ist somit kein externer Dienstleister wie zum Beispiel ein Steuerberater.
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners M = Männlich W = Weiblich N = Keine Einzelperson
325-354	030	an	K	NAME- ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners
355-374	020	an	K	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID DATENSATZ-ID	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
505-519	015	an	K	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
520-534	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE ANSCHRIFT MMKA	Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden: N = Nein J = Ja Hinweis: Die Korrespondenzanschrift muss zum Unternehmen gehören. Sie gehört somit nicht zu einem Dienstleister wie zum Beispiel einem Steuerberater.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN MMTN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = Nein J = Ja
537-541	005	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.4 Datenbaustein: DBKA – Abweichende Korrespondenzanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKA
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung – Teil 1
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung – Teil 2
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung – Teil 3
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
105-138	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort
139-171	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach
201-208	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

4.5 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Entwurf

4.6 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 03
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden
Sonstige Kennzeichen					
181-183	003	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhanden: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservfeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-212	002	n	M	NEBENVERSIONS-NR NEVERNRP	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	k	TECHNISCHE-ID TECH-ID	Technische ID des übermittelten Datensatzes
260-359	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-459	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184 und 189.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBUV - Unfallversicherung - DBKS - Knappschaft/See - DBSO – Sofortmeldung - DBKV – Krankenversicherung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>

4.7 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone 1 = Arbeitentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter
<u>047-047</u>	<u>001</u>	<u>an</u>		<u>INTERN</u>	<u>Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger</u>
<u>048-147</u>	<u>100</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservfelder</u>

4.8 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

4.9 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

4.10 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leer- zeichen) stehen.
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

4.11 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

Entwurf

4.12 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B02 = Keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung B03 = Versicherungsfreiheit in der UV gemäß SGB VII B04 = Erreichen des Höchstjahresarbeitsentgeltes in einer vorangegangenen Entgeltmeldung B05 = UV-Entgelt wird in einer nachfolgenden Entgeltmeldung oder in einer weiteren Entgeltmeldung mit Abgabegrund 91 gemeldet B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gehaltstarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gehaltstarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gehaltstarifstelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				<i>UVEGn</i>	in vollen Euro
068-071	004	n	M	ARBSTD-n <i>ARBSTDn</i>	Geleistete Arbeitsstunden gemäß Ziffer 1.1.6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Entwurf

4.13 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft/See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftliche SV</i> S = <i>See-SV</i>
006-220	215	an	m	DATEN-KNV-SEE	zur Verfügung der knappschaftlichen bzw. See- Sozialversicherung

Entwurf

4.14 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt

Entwurf

4.15 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	KV-GRUND <i>KVGD</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der KV-Daten. Grundstellung (00) = ohne Besonderheiten 01 = GKV-Monatsmeldung für unständig Beschäftigte 02 = GKV-Monatsmeldung bei nicht vollständigem Sozialausgleich
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
026-033	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT <i>LFDEG</i>	Laufendes Entgelt in Eurocent Hier darf ausschließlich laufendes Arbeitsentgelt eingegeben werden.
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-049	008	n	M	BEITRAGS- BEMESSUNGS- GRUNDLAGE KURZARBEITERGELD <i>BBGRU-KUG</i>	Beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 163 Absatz 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in Eurocent
050-050	001	n	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE-SV</i>	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone 1 = Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone
051-051	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
052-052	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
053-060	008	an	m	REGELMAESSIGES JAHRES-ENTGELT <i>RJEG</i>	Regelmäßiges Jahresentgelt in Eurocent; in der Form: nnnnnnnn
061-068	008	an	M	BEITRAGS- BEMESSUNGS- GRUNDLAGE ENTGELT ALTERSTEILZEIT <i>BBGRU-ATG</i>	Beitragspflichtige Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Aufstockungsbeträgen nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI in Eurocent; in der Form: nnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
069-072	004	an	M	BEITRAGSGRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
074-082	009	an	M	RESERVE	Reservfelder

Entwurf

4.16 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Entwurf

4.17 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV) KVDEU = Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV) AGTRV = Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung RVTAG = Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber AGBVD = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung BVAGD = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

- unbesetzt -

Entwurf

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV;
hier: Anpassung der Definition des UV-Grundes B05 im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)

Seit dem 01.12.2012 ist die Angabe eines UV-Entgeltes von 0 EUR in einer Entgeltmeldung zu begründen. Einer dieser UV-Gründe ist der UV-Grund B05. Mit dem UV-Grund B05 wird dargestellt, dass das UV-Entgelt erst in einer weiteren Meldung mit Abgabegrund (GD) 91 gemeldet wird. Dieser UV-Grund ist bei Meldungen anzugeben, bei denen das einmalig gezahlte Entgelt (EGA) die Voraussetzungen für eine Meldung nach § 23a Abs. 4 SGB IV (Märzklausel) begründet und das uv-pflichtige Entgelt im Gegensatz zum beitragspflichtigen Entgelt in der übrigen Sozialversicherung gleichzeitig im Zuflussjahr zu melden ist. Die Meldung des uv-pflichtigen Entgeltes ist in diesen Fällen im Zuflussjahr jedoch nicht unbedingt an eine Sondermeldung mit GD 91 gebunden. Vielmehr ist das uv-pflichtige Entgelt aus der Einmalzahlung in der nachfolgenden Entgeltmeldung des Zuflussjahres mit zu melden.

Mit der bisherigen Formulierung der Definition des UV-Grundes B05 wird der Eindruck erweckt, dass in den Fällen der Anwendung der Märzklausel eine Sondermeldung mit GD 91 automatisch an die Sondermeldung mit dem GD 54 geknüpft sein muss. In der Praxis kommt es dann dazu, dass auch bei aktiven Beschäftigungsverhältnissen Entgeltmeldungen mit dem GD 91 abgesetzt werden, obwohl das UV-Entgelt in der nachfolgenden Entgeltmeldung (z. B. Jahresmeldung) zu melden ist. Daher wird die Erläuterung zum UV-Grund B05 wie folgt geändert:

Bisher:

B05 = UV-Entgelt wird in einer weiteren Meldung mit Abgabegrund 91 gemeldet

Neu:

B05 = UV-Entgelt wird in einer nachfolgenden Entgeltmeldung oder in einer weiteren Entgeltmeldung mit Abgabegrund 91 gemeldet

Die Konkretisierung des UV-Grundes B05 wird bei der Überarbeitung der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV i. d. F. ab dem 01.01.2016 berücksichtigt (TOP 1).

Die inhaltliche Klarstellung des UV-Grundes B05 in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 2 SGB IV i. d. F. ab dem 01.01.2015 erfolgt in der kommenden Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014. In dieser Besprechung wird aufgrund des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) der Datensatz Meldung angepasst (Wegfall Sozialausgleich, Reduzierung des qualifizierten Meldedialoges auf Grundlage der GKV-Monatsmeldung).

Im Vorgriff auf diese Aktivitäten erfolgt eine redaktionelle Anpassung des UV-Grundes B05 in der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

3. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Streichungen der Fehlerprüfungen im Feld „Anschriftenzusatz“

In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen Anschriftenzusätze in Meldungen nicht den Konventionen der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens entsprechen und daher abgewiesen werden.

Da es unverhältnismäßig ist, Meldungen nur aufgrund eines unkorrekten Anschriftenzusatzes abzuweisen, werden alle Fehlerprüfungen im Feld „Anschriftenzusatz“ entfernt.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

4. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung der Fehlerprüfung im Datenbaustein Anschrift (DBAN) zur Berücksichtigung des Zusatzes „-Neu-“ in der Anschrift

Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen erhalten bestehende Straßennamen mitunter den Zusatz „-Neu-“ (Beispiel: Sankt-Martinus-Straße-Neu-, 41812 Erkelenz). Eine Meldung derartiger Straßennamen ist jedoch wegen der Fehlerprüfung DBAN168 nicht möglich, da hiernach an der letzten Stelle kein Bindestrich zugelassen ist. Diese Prüfung wird daher entsprechend geändert:

Fehlerprüfung DBAN168

Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein **Bindestrich** zugelassen.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

5. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung der Fehlerprüfungen im Datenbaustein Name (DBNA) zur Berücksichtigung von Hochkommata im Geburts- und Familiennamen

In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen die Namensschreibweisen nicht den Konventionen der Fehlerprüfungen entsprechen und die Meldungen dadurch nicht verarbeitet werden können. In den Personenstandsregistern der Meldebehörden werden Namen geführt, die an unterschiedlichen Stellen ein Hochkomma enthalten können.

Um diese Namensschreibweisen künftig verarbeiten zu können, sind die folgenden Änderungen in der Anlage 9.4 erforderlich:

Änderung der Fehlerprüfung DBNA020:

Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen.

Fehlerkurztext: FMNA beginnt mit unzulässigem Zeichen

Fehlerlangtext: Der Familienname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß, einem Hochkomma oder einem Pluszeichen beginnen

Änderung der Fehlerprüfung DBNA036:

Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Der Vorname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder + beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe oder Hochkomma zulässig

Änderung der Fehlerprüfung DBGB020:

Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen.

Fehlerkurztext: GBNA beginnt mit unzulässigem Zeichen

Fehlerlangtext: Der Geburtsname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß, einem Hochkomma oder einem Pluszeichen beginnen

Bereits in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.09.2013 (TOP 7) wurde die Fehlerprüfung DBNA022 dahingehend angepasst, dass ein Hochkomma auf der letzten Stelle des Familiennamens zulässig ist. Ergänzend ist das Hochkomma auch auf der letzten Stelle eines Geburtsnamens zuzulassen.

Änderung der Fehlerprüfung DBGB022:

Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

Zu beachten ist, dass das **Pluszeichen** in den Namensfeldern erst ab **01.06.2015** zugelassen wird. Hierzu wird auf den in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.09.2013 festgelegten Einsatzzeitpunkt der Änderungen in den Fehlerprüfungen verwiesen (siehe Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 18.09.2013, Version 2.51).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

6. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Reduzierung der Prüfungen zum Tätigkeitsschlüssel 2003 (TS2003)

Aktuell gestaltet sich die Prüfung des Tätigkeitsschlüssels (TTSC) sehr komplex. Eine Ursache hierfür liegt u. a. darin, dass bei der Fehlerprüfung für den TTSC auf Meldezeiträume vor (TS2003) und ab (TS2010) dem 01.12.2011 abgestellt wird. Zusätzlich werden künftig für Meldezeiträume ab 01.12.2014 weitere Prüfungen hinzukommen.

Aufgrund der nur noch marginalen Anzahl der Meldungen für Zeiträume vor dem 01.12.2011 ist nicht zu befürchten, dass sich die Qualität der gemeldeten Daten durch eine Reduzierung der Fehlerprüfungen signifikant verschlechtern wird. Die bisherigen Fehlerprüfungen hinsichtlich der Angabe eines TS2003 entfallen daher ab dem 01.12.2014. Bei Angabe des TS2003 wird nur noch geprüft, ob Ziffern oder Leerzeichen angegeben werden.

Die Fehlerprüfung DBME149 wird entsprechend geändert:

Fehlerprüfung DBME149:

Für alle Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels für Meldezeiträume ab 01.12.2011 sind die in der Anlage 5 Teil B aufgeführten Schlüssel zulässig. Bei Meldungen für Meldezeiträume bis 30.11.2011 sind nur Ziffern oder Leerzeichen zulässig.

Hinweis:

Bei Meldungen mit einem Meldezeitraum vor dem 01.12.2011 ist ein korrekter Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 5 Teil A anzugeben.

Fehlerkurztext: TTSC unzulässig oder nicht gem. Anl. 5 Gem. Rundschreiben

Fehlerlangtext: Der Tätigkeitsschlüssel ist für diesen Meldezeitraum unzulässig oder entspricht nicht der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.12.2014 festgelegt.

Ungeachtet der reduzierten Fehlerprüfung ist der TS2003 in den Meldungen mit einem Meldezeitraum vor dem 01.12.2011 von den Meldepflichtigen mit den in Anlage 5 Teil A aufgeführten Schlüsseln weiterhin korrekt anzugeben.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

7. Änderung der Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Aktualisierung der Empfänger des Datensatzes Betriebsdaten (DSBT)

Der BKK Bundesverband hat zum 31.12.2013 seine Geschäftstätigkeit eingestellt. Somit ist die Übersendung des DSBT obsolet. Die Bereitstellung der Daten für die Betriebskrankenkassen (BKK) ist durch die Übersendung des DSBT an die BITMARCK SOFTWARE GMBH gewährleistet.

Die Innungskrankenkassen (IKK) erhalten den DSBT ausschließlich über die BITMARCK SERVICE GMBH.

Die Anlage 12 wird insoweit in der Form angepasst, dass als Empfänger des DSBT für den Bereich der BKK die BITMARCK SOFTWARE GMBH und für den Bereich der IKK die BITMARCK SERVICE GMBH aufgeführt wird.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

8. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Änderung der Anlage 17 hinsichtlich der Datenlieferungen an AOKs mit unterschiedlichen Datenannahmestellen

Die seit 01.01.2009 nicht mehr zulässige maschinelle Weiterleitung durch eine unzuständige an die jeweils zuständige Datenannahmestelle (DAV) im maschinellen Zahlstellenmeldeverfahren wurde aufgrund massiver Kritik seitens der Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen im AOK-System temporär weiter fortgeführt. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Meldeverfahren mit Ausnahme des Datenaustausches über den GKV-Kommunikationsserver sowie für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen.

Es wurde aber bereits in der Vergangenheit gegenüber den Vertretern der Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen deutlich gemacht, dass die Möglichkeit, der Zustellung an eine (beliebige) AOK-DAV, nur temporär zur Verfügung stehen kann.

Damit die eigentlich seit dem 01.01.2009 nicht mehr zulässige Datenweiterleitung innerhalb des AOK-Systems zukünftig nicht mehr vorgenommen werden muss, wird die vorgenannte Option mit der Änderung der Anlage 17 zeitlich bis zum 31.12.2014 begrenzt. Ab dem 01.01.2015 werden nicht korrekt adressierte Datenlieferungen abgewiesen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

9. Änderung der Anlage 19 Teil c des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Erweiterung der Betriebsnummern für die Verwendung des UV-Grundes A07

In der Anlage 19 Teil c des gemeinsamen Rundschreibens werden die Betriebsnummern der Unternehmen der Unfallversicherungsträger dargestellt. Nur bei den dort aufgeführten Betriebsnummern ist der UV-Grund A07 im Datenbaustein Unfallversicherung zulässig (Feld Betriebsnummer-Verursacher im Datensatz Meldung, Fehlerprüfung DBUVW01).

Durch die Umstrukturierung bei den Unfallversicherungsträgern wurde nun eine weitere Betriebsnummer beantragt, unter der eigene Arbeitnehmer angemeldet wurden. Aus diesem Grund wird die Anlage 19 Teil c um diese Betriebsnummer ergänzt:

28645365 Cyberdyne Care Robotics GmbH

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014

10. Änderung der Anlage 22 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Dokumentation der Kombinationsprüfung bei den Datenannahmestellen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.09.2013 ist unter TOP 11 beschlossen worden, zur weiteren Verbesserung der Qualität der gemeldeten Daten zur Unfallversicherung eine Kombinationsprüfung der Felder Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle zum 01.06.2014 einzuführen, die für Meldezeiträume ab dem 01.01.2014 gilt.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) Bedenken, die Kombinationsprüfung in das Kernprüfprogramm aufzunehmen, da bei dieser Prüfung auf von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Verfügung gestellte Tabellenwerte zurückgegriffen werden muss. Aus Sicht der DRV Bund erschien es effizienter, die Kombinationsprüfungen in das bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) eingerichtete „Zentrale Mitgliedsnummernverzeichnis“ zu integrieren.

Nach nochmaliger Erörterung zwischen der DRV Bund und der DGUV ist in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013 unter TOP 2 festgelegt worden, die Kombinationsprüfung nicht im Kernprüfprogramm abzubilden, sondern bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der DSRV zu implementieren. Hierdurch wird insbesondere eine zeitnahe Aktualisierung der Datenbasis der Fehlerprüfung sichergestellt. Die Grundlage dieser Kombinationsprüfung ist ein Verzeichnis der Gefahrtarifstellen aller Unfallversicherungsträger (ZGTV).

Die DGUV, der GKV-Spitzenverband und die DRV Bund haben auf Grundlage dieser Entscheidung in einer Arbeitsgruppe die nachfolgenden Details zur neuen Kombinationsprüfung DBUVv27 erarbeitet.

Bedingungen für die Kombinationsprüfungen

1. Das ZGTV wird durch die Lieferung der verwendeten Gefahrtarifstellen bei der DGUV erstellt. Dies erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals und gilt für die Zukunft.
2. Den Beteiligten wird quartalsweise das komplette ZGTV ausgeliefert. In Ausnahmefällen kann es zu Sonderlieferungen kommen.
3. Zum Verfahrensbeginn wird den Beteiligten eine aktuelle Komplettlieferung des ZGTV zur Verfügung gestellt.
4. Die Übertragung der Datei zu den Datenannahmestellen der Krankenkassen erfolgt grundsätzlich über die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG). Die ITSG bezieht die Daten über die DGUV.
5. Die DSRV bezieht die Datei direkt von der DGUV.
6. Eine Prozessbeschreibung sowie ein vorgesehene Fehler- und Eskalationsmanagement werden während der Testphase erstellt und danach zwischen dem GKV-Spitzenverband, der DGUV und der DRV Bund abgestimmt.
7. Die Testphase wird zum 30.04.2014 abgeschlossen sein.

Dokumentation der neuen Kombinationsprüfung

Die bestehende Anlage 22 des gemeinsamen Rundschreibens wird umbenannt in „Datenübermittlung durch die DGUV“. Der bereits bestehende Datenaustausch für die Mitgliedsnummern wird als Teil a der Anlage 22 und der neue Datensatz Gefahrtarifstellen, der den Datenaustausch für das ZGTV beschreibt, als Teil b der Anlage 22 dokumentiert.

Fehler- und Eskalationsmanagement

Die Ergebnisse der Testphase und die Inhalte des erarbeiteten Fehler- und Eskalationsmanagements, welches den Prozess beschreibt, sofern der Einsatz der Kombinationsprüfung auf Grundlage des ZGTV zu Massenabweisungen führt, werden von der DGUV in der kommenden Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 vorgestellt.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse erfolgt in der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens eine Ergänzung der Erläuterung zur Fehlerprüfung DBUVv27, die auf die besonderen Bedingungen hinweist. In diesem Zusammenhang erfolgt dann auch eine Ergänzung der Erläuterung zur bestehenden Fehlerprüfung DBUVv26.